



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 17. Juli. | Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1879 betreffend. Regierungs-Bezirk Oppeln.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der königlichen Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgen 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29. August in Greiburg, den 30. August in Oppeln und den 1. September in Grottkau.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseher vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Berlin, den 1. März 1879.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. von Rauch. von Uslar.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringe ich den Herren Standesbeamten die genaue Beachtung der Bestimmung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, wonach das in § 46 *ibid.* vorgeschriebene Aufgebot von der Gemeindebehörde zu erlassen ist, ergebenst in Erinnerung.

Demnach hat der das Aufgebot anordnende Standesbeamte die auswärtigen Gemeinde-Behörden **direct** und **nicht** durch Vermittelung des auswärtigen Standesamts zu requiriren.

Es ist namentlich von den Standesämtern zu Berlin Beschwerde darüber erhoben worden, daß gegen die vorgedachten Bestimmungen zum Nachtheil der Beteiligten noch vielfach verstoßen und daß namentlich Requisitionen um Erlaß des Aufgebots von auswärtigen Standesämtern an die Standesämter statt an den Magistrat zu Berlin gerichtet werden. Verzögerungen sollen überdies gemäß Anzeige der genannten königlichen Standesämter nicht selten dadurch herbeigeführt werden, daß auswärtige Gemeindebehörden ihre Sendungen allgemein an „das Standesamt zu Berlin“ adressiren, statt von der in den betreffenden Requisitionsschreiben unter Angabe der Nummer und des Dienstlokales des Standesamts bezeichneten vollständigen Adresse Gebrauch zu machen, wovon dann die Folge ist, daß die Postbehörde das betreffende Schreiben, behufs Ermittlung des empfangsberechtigten Standesamts zunächst erst an das Centralbureau des Magistrats gelangen lassen muß.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Bescheinigungen der Gemeindebehörden über erfolgte Bekanntmachung des Aufgebots mit dem Dienstsigel (Musterbeispiel C., 1. Anlage der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875) versehen sein müssen.

Breslau, den 12. Juni 1879. Der Ober-Präsident. In Vertretung: S u n d e r.
an sämtliche Herren Standesbeamten der Provinz Schlesien.

Indem ich vorstehenden Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 12. v. M. behufs Nachachtung und zur Kenntniß der Gemeindebehörden bringe, weise ich die Ortsvorstände des Kreises unter Verweisung auf